

# **BGer 5D\_53/2025 vom 25. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_53\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_53_2025)

FR: TF 5D\_53/2025 du 25 novembre 2025

IT: TF 5D\_53/2025 del 25 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Betroffen ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit welchem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren abgewiesen worden ist. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann bzw. unabhängig von einem solchen anfechtbar ist ( BGE 135 III 127 E. 1.3; 138 IV 258 E. 1.1 ; 143 I 344 E. 1.2), und der Rechtsweg folgt demjenigen in der Hauptsache ( BGE 137 III 380 E. 1.1). Bei dieser geht es um eine zivilrechtliche Nachbarschaftsstreitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 10'840.--, so dass der für Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht wäre und deshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen stünde ( Art. 72 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG ). Diese ist folglich auch für die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege gegeben.

### **E. 2**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin erhebt keine Verfassungsprügen und sie äussert sich auch nicht zum angefochtenen Entscheid über die Frage der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren, sondern einzig zum erstinstanzlichen Urteil.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Zumal nicht klar ist, ob die Eingabe von einem eigentlichen Beschwerdewillen im Sinn eines Weiterzuges des kantonsgerichtlichen Entscheides vom 31. Oktober 2025 an das Bundesgericht getragen ist, rechtfertigt es sich, angesichts der konkreten Umstände auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.